

31.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 29. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (BR-Drs. 732/21-B) vom 5. November 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Kellner

siehe Drucksache 732/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise
bei öffentlichen Aufträgen (BR-Drs. 732/21-B) vom 5. November 2021**

1. Bitte um grundlegende Überarbeitung des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen, inkl. Inblicknahme der vorkonstitutionellen Ermächtigungsgrundlage

Die Bundesregierung hat sich für die Novelle bewusst für eine Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens entschieden, um sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch die gelebte praktische Handhabung bei der Preisprüfung in die Kernnormen der §§ 4 und 9 PreisV zu integrieren und damit mehr Rechtsklarheit für die Anwender des Preisrechts zu schaffen. Eine grundlegende Überarbeitung des Preisrechts für öffentliche Aufträge wurde im Rahmen der Vorarbeiten zu der Novelle geprüft (u. a. Studie von *Dörr/Hoffjan* zum Thema „Die Bedeutung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ aus dem Jahre 2015) und im Rahmen der für die Novelle gegründeten Arbeitsgruppe (an der auch Ländervertreter teilnahmen) diskutiert, letztlich aber nicht empfohlen. Entsprechend umfasst die Novellierung der PreisV – neben den auf den Änderungsanträgen des Bundesrates beruhenden Änderungen – nunmehr insbesondere klarstellende Definitionen in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG. Daneben enthält nun auch die Verordnungsbegründung gegenüber der alten Fassung eine Vielzahl wichtiger Erläuterungen und Hinweise, insbesondere zum Marktpreisvorrang sowie zur Ausübung der Preisprüfung durch die Preisüberwachungsstellen, mit dem Ziel die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern.

Die Bundesregierung hat diese EntschlieÙung zur Kenntnis genommen und geprüft, sieht aber derzeit kurz- bis mittelfristig keinen weiteren Änderungsbedarf an der neuen PreisV oder im Preisrecht generell. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden die neuen Regelungen in der Praxis überwiegend begrüÙt. Nach Auffassung der Bundesregierung gilt es nun zunächst zu beobachten, wie sich die neue PreisV in der Anwendung bewährt.

2. Mitbetrachtung des kalkulatorischen Gewinns bei Evaluierung der VO PR Nr. 4/72

Laut Allgemeinem Teil der Verordnungsbegründung der Änderungsverordnung zur Novellierung der PreisV wird das BMWK in Abstimmung mit den anderen Bundesministerien – als Ergebnis der Ressortabstimmung – den in Nr. 43 Absatz 2 LSP in Verbindung mit § 1 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 6,5 % festgelegten Höchstzinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals im Jahr 2022 extern evaluieren lassen. Das BMWK bereitet aktuell die Ausschreibung für das entsprechende Gutachten vor. Eine Leistungsbeschreibung ist in Erstellung. Das Gutachten wird voraussichtlich im Jahr 2023 vorliegen.

Die Bundesregierung hat die Entschließung des Bundesrats, neben dem kalkulatorischen Zinssatz auch den kalkulatorischen Gewinn iSd LSP 51 f. der PreisV zu betrachten, zur Kenntnis genommen und wird diesen Aspekt bei der Evaluierung berücksichtigen.